



Fragebogen zur Feststellung von Nachhaltigkeitspräferenzen nach DIN 77230

Der folgende Fragebogen dient Ihnen dazu, von Ihren Kund:innen deren Nachhaltigkeitspräferenzen normkonform und rechtssicher zu erfragen.

Das DEFINO Institut für Finanznorm stellt Ihnen diesen Fragebogen zur unmittelbaren Nutzung im Kundengespräch zur Verfügung. Jedwede technische Umsetzung oder Implementierung ist nur mit Zustimmung der Urheber gestattet.

Ein weitergehendes Angebot, bestehend aus

- sinnvollen und notwendigen Hintergrundinformationen zu Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitspräferenzen,
- einem Online-Tool für die Erfassung der Nachhaltigkeitspräferenzen nach dem vorliegenden Fragebogen
- und der Führung zu mit dem Abfrageergebnis kompatiblen Produkten

finden Sie unter www.esg-profiler.de.

Diese Seite darf vor der Nutzung des Fragebogens abgetrennt werden.

Fragebogen und anhängende Erläuterungen sind geeignet, jeweils auf die Vorder- und Rückseite eines in der Mitte gefalteten DIN A3-Blattes gedruckt zu werden.

Feststellung von Nachhaltigkeitspräferenzen nach DIN 77230



Für Frau / Herrn

durchgeführt von (Name des/r Beraters/in)

Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument stellt dar, ob und inwieweit Sie mit Ihren Anlage- und ggfs. sonstigen Finanzprodukten Nachhaltigkeitsziele verfolgen bzw. unterstützen wollen. Die hier zur Verfügung stehenden Produkte passen ggfs. nicht genau zu der Summe der Kriterien aus Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und Ihrem Risikoprofil. Die mögliche Diskrepanz ist im Beratungsgespräch mit Ihrem Berater zu besprechen und aufzulösen.

Die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen auf rechtlicher oder auf Produktseite wie auch Änderungen Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen Berücksichtigung erfahren.

RECHTSWISSENSCHAFTLICHER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Hiermit wird bestätigt, dass der Fragebogen zur Ermittlung der Nachfragepräferenzen im Sinne der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis auf der Grundlage des geltenden europäischen und nationalen Rechts entwickelt wurde und damit geeignet ist, die Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Kund*innen eindeutig, vollständig, richtig und verlässlich abzubilden.

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität zu Berlin

Eine Frage vorab...:

Benötigen Sie grundsätzliche Informationen über die Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union bei der Geld- und Kapitalanlage sowie über die Möglichkeit, Nachhaltigkeitspräferenzen zu formulieren? (s. Erläuterungen 1. und 2.)

- Nein
- Ja Allgemeine Erläuterungen zu Nachhaltigkeit anhand der Sustainable Development Goals (SDG) der UN sowie Informationen über die im europäischen Kontext verwendeten Nachhaltigkeitsfaktoren E (Umwelt), S (Soziales) und G (Governance) wurden am heutigen Tage vermittelt. Auch wurde eine Einführung in die Äußerung möglicher Nachhaltigkeitspräferenzen gegeben.

Frage 1: Soll das Thema Nachhaltigkeit bei Ihren Anlagen oder anderen Finanzthemen berücksichtigt werden?

- Ja
(weiter mit Frage 2)
- Nein
(Ende der Abfrage, bitte unterzeichnen)

Frage 2: Wünschen Sie eine grundlegende und allgemeine Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Ihren Anlagen (Definition s. Anhang „Allgemein nachhaltige Anlage“) oder wollen Sie bei der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen gezielt Schwerpunkte in den Bereichen „Umwelt“ (E) und / oder „Soziales“ (S) setzen?

- Ich wünsche eine grundlegende und allgemeine Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meinen Anlagen.
(weiter mit Frage 7)
- Ich möchte eine Schwerpunktsetzung bei Umweltthemen und / oder sozialen Themen vornehmen.
(weiter mit Frage 3)

Frage 3: Wie stark soll Ihre Produktlösung Umweltziele und / oder soziale Ziele verfolgen? (s. Erläuterungen 2.)

Umweltziele	... und / oder...	Soziale Ziele
Die Produktlösung soll...		
<input type="radio"/>	...nach den strengen Vorgaben der EU-Taxonomie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten und damit den derzeit bestmöglichen Nachhaltigkeitsstandard erfüllen.*	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	... nach den weniger strengen Vorgaben der EU Offenlegungs-Verordnung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten.*	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	... lediglich nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden **	<input type="radio"/>

*Weiter mit Frage 4 **Weiter mit Frage 5

Die EU Taxonomie-Verordnung legt für die zu verfolgenden Nachhaltigkeitsziele klare Grenzwerte, z.B. von Schadstoffen, fest und stellt auch über die verfolgten Ziele hinaus Bedingungen, z.B. dass Menschenrechte respektiert werden müssen und keine anderen Ziele gefährdet werden dürfen.

Die EU Offenlegungs-Verordnung gibt nur vor, dass von Unternehmen, in die investiert werden soll, eine Nachhaltigkeitsstrategie dargelegt und eingehalten werden muss.

Frage 4: Mit welchem Mindestanteil Ihres Investments sollen Umweltziele und/oder soziale Ziele entsprechend den Vorgaben von Frage 3 angestrebt werden?

Umweltziele	... und/ oder	Soziale Ziele
<input type="radio"/>	> 0%	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	mindestens ca. 20%	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	mindestens ca. 40%	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	mindestens ca. 60%	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	mindestens ca. 80%	<input type="radio"/>

Noch sind am Markt nur Produktlösungen verfügbar, die zu einem eher geringen Anteil den strengen Vorgaben der EU-Taxonomie genügen. Wir dokumentieren den von Ihnen gewünschten Mindestanteil und schließen, wenn dieser den höchstmöglichen Anteil übersteigt, die Lücke mit Investments, die den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entsprechen.

Frage 5: Sollen Investments

- ausschließlich in Unternehmen und Institutionen vorgenommen werden, die bereits nachhaltig arbeiten oder Nachhaltigkeitsziele verfolgen,
- oder auch in solche, die sich in Transformation befinden, also die sich verbindlich und bei Wahrung der gebotenen Transparenz zur Erreichung von Nachhaltigkeitsfaktoren verpflichtet haben? (s. Erläuterungen 3.)

Frage 6: Wünschen Sie die besondere Berücksichtigung von Einzelthemen innerhalb der Umweltziele und / oder der sozialen und gesellschaftlichen Ziele?

- Nein
- Ja, und zwar folgende Aspekte*:

Umweltthemen	Soziale Themen
<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Klimaschutz <input type="radio"/> Anpassung an den Klimawandel <input type="radio"/> Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen <input type="radio"/> Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft <input type="radio"/> Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung <input type="radio"/> Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme <input type="radio"/> Ressourceneffizienz 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten <input type="radio"/> Förderung von sozialer Integration und sozialem Zusammenhalt <input type="radio"/> Bekämpfung von Ungleichheiten <input type="radio"/> Förderung von Arbeitsbeziehungen <input type="radio"/> Investitionen in Humankapital

*Die angekreuzten Themen sollen bei der Auswahl des geeigneten Produktes, soweit möglich, Berücksichtigung erfahren.

Frage 7: Gibt es Themen, die Sie im Rahmen Ihrer Anlagen unbedingt ausschließen wollen?

- Nein
- Ja, und zwar:
 - Kern- und Gasenergie
 - Atomwaffen
 - Kinderarbeit
 - Zwangsarbeit
 - Drogenhandel

Sonstige Themen

**Anhang zur Kenntnisnahme
Allgemein nachhaltige Anlage**

Wenn Kund:innen keine Schwerpunkte spezifizieren, ist ein angemessener Vorschlag für eine nachhaltige Anlage zu unterbreiten, welche die folgenden Kriterien berücksichtigt:

Eine nachhaltige Anlage in diesem Sinne verbessert die Nachhaltigkeit bei mindestens einem der sechs Umweltziele im Sinne von Art.9 Taxonomie-VO, ohne eines dieser Ziele zu verschlechtern, und erfüllt in den Bereichen Soziales und Gute Unternehmensführung die internationalen Mindeststandards im Sinne von Art.18 Taxonomie-VO.

- Ich wünsche einen Abgleich meiner Nachhaltigkeitspräferenzen mit den ausgewählten Produkten und mit dem verfügbaren Produktangebot in spätestens 12 Monaten.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Kunden/in

Unterschrift des/r Beraters/in

Erläuterungen zur Feststellung von Nachhaltigkeitspräferenzen nach DIN 77230

1. Allgemeine Erläuterung von Nachhaltigkeit u.a. anhand der SDGs (Zur „Frage vorab“)

Nachhaltigkeit wird definiert als „Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann“ [Duden]. Der Begriff Nachhaltigkeit wurde in der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts entwickelt. Nachhaltig ist es, wenn nicht mehr Holz geschlagen wird als nachwächst.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat der Begriff inhaltlich eine Ausweitung auf ökonomische, ökologische und soziale Aspekte erfahren.

Mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft verpflichtet. Diese Ziele werden bezeichnet als „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals, SDGs - <https://sdgs.un.org/goals>). Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dabei unterstreicht die Agenda 2030 die gemeinsame Verantwortung aller Akteure: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft – und jedes einzelnen Menschen.



In Europa hat sich eine Gliederung der vielfältigen Nachhaltigkeitsziele in die Themenkomplexe Ökologie/Umwelt (environment, E), soziale und gesellschaftliche Aspekte (social, S) sowie Prinzipien der guten Unternehmensführung (governance, G) durchgesetzt.

2. Erläuterungen zu Taxonomie-VO, Offenlegungs-VO und PAIs (Zur „Frage vorab“ und zu Frage 3)

➤ Taxonomie-Verordnung

Die EU-Taxonomie-VO stellt seit dem Jahr 2022 einen zentralen Baustein des „Green Deals“ der EU dar. Die Verordnung wurde 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedet und soll private Kapitalflüsse in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten lenken. Der klimafreundliche Umbau sämtlicher Wirtschaftssektoren ist notwendig, um eine deutliche Reduzierung umweltschädlicher Treibhausgase zu erreichen.

Die EU-Taxonomie-VO bildet ein einheitliches EU-Klassifizierungssystem für die Einordnung von wirtschaftlichen Aktivitäten nach ihrer Nachhaltigkeit bzw. ihrem „grünen“ Charakter.

Sie richtet sich an alle Finanzmarktteilnehmer und Emittenten in der EU, die nachhaltige Finanzprodukte anbieten. Dabei macht sie klare Vorgaben, die es potenziellen Investoren gestatten, möglichst objektiv genaueren Aufschluss über die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu erlangen. Damit soll es Anlegern erleichtert werden, private Investments bzw. Kapitalströme in wirklich nachhaltige Finanzprodukte zu lenken.

Als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO gelten Anlagen in Unternehmen, die **einen wesentlichen Beitrag** zur Verwirklichung mindestens eines Umweltziels (z. B. Klimaschutz) leisten und kein Umweltziel (z. B. Vermeidung von Umweltverschmutzung) erheblich beeinträchtigen.

Vorerst konzentriert sich diese Verordnung auf die Anforderungen des Umweltschutzes (E). Erst in späteren Stufen soll das Gerüst auch um Kriterien des sozialen Engagements (S) und der guten Unternehmensführung (G) erweitert werden. Allerdings müssen Unternehmen nach der aktuellen Taxonomie-VO bereits jetzt bei den sozialen Standards und der guten Unternehmensführung einen Mindestschutz erfüllen, der sich aus völkerrechtlich verbindlichen Leitsätzen und Prinzipien ableitet.

Die Taxonomie-VO definiert folgende Umweltziele:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

➤ **Offenlegungsverordnung**

Die Offenlegungs-VO verpflichtet alle Finanzmarktteilnehmer und Emittenten in der EU, die nachhaltige Finanzprodukte anbieten, transparent darüber zu informieren, inwieweit sie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Eine nachhaltige Investition liegt nach der Offenlegungs-VO dann vor, wenn in eine wirtschaftliche Tätigkeit investiert wird, die **einen Beitrag** (vgl. Taxonomie-VO: wesentlicher Beitrag) zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels leistet, wobei eine gute Unternehmensführung vorausgesetzt wird.

In Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungs-VO wird eine „nachhaltige Investition“ definiert als:

„eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft,

oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen.“

Dabei wird „vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines der oben genannten Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften“.

Ein Teilbereich der Offenlegungs-VO befasst sich mit den sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts, PAIs).

➤ **Principle Adverse Impacts, PAIs**

Für **nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die Anleger vermeiden wollen**, wird der Begriff Principal Adverse Impacts (PAIs) verwendet.

Ein Beispiel für den Umgang mit PAIs ist die Anlage in ein Unternehmen, das erheblich zur Kohlenstoffdioxidemission beiträgt oder unzureichende Schutzmaßnahmen für Wasser-, Abfall- oder landwirtschaftliche Praktiken aufweist. Das könnten auch Beteiligungen oberhalb einer Geringfügigkeitsschwelle in Sektoren/Branchen mit Verbindung zu umstrittenen Waffen, Atomwaffen, fossilen Brennstoffe, zivilen Schusswaffen und Tabak sein.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach der Offenlegungs-VO sind Auswirkungen

- durch Treibhausgas-Emissionen und durch Emissionen im Allgemeinen,
 - durch fossile Brennstoffe sowie
 - durch Abfall
- und Auswirkungen
- auf Biodiversität und
 - auf Wasser
- sowie
- der Umgang von Staaten mit Umwelt- und sozialen Fragen allgemein und
 - der Verbrauch von fossiler Energie und die Energieeffizienz im Immobilienbereich.

Banken und andere regulierte Finanzmarktakteure müssen eine Erklärung über die Beachtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren veröffentlichen. Ab Ende 2022 soll ein technischer Regulierungsstandard regeln, über welche PAIs verpflichtend zu berichten ist und welche optional sind. Ab diesem Zeitpunkt sind die PAIs nicht bloß auf Unternehmensebene, sondern für jeden einzelnen Fonds zu erfassen, wenn er gemäß Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungs-VO zu den „hellgrünen“ oder „dunkelgrünen“ Fonds mit Nachhaltigkeits-Ausrichtung zählt.

3. Erläuterungen zu Transformation **(zu Frage 5)**

Es gibt Wirtschaftstätigkeiten, die noch keinen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltschutzziel leisten, aber auf dem Wege dazu sind. Unternehmen, die sich in einem derartigen Umstellungs- und Transformationsprozess befinden, können zwar noch nicht heute, aber aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zukunft zu der Verwirklichung wichtiger Nachhaltigkeitsziele beitragen.

Dies gilt beispielsweise für die Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien oder die verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien, der CO₂-Abscheidung und -Nutzung oder -Speicherung.

Transformation beinhaltet eine verbindliche und durch Berichterstattung nachvollziehbare Verpflichtung in inhaltlicher, quantitativer und zeitlicher Hinsicht. Bei unzureichender Berichterstattung und/oder Offenlegung oder wenn die Herangehensweise eines Unternehmens nicht dem entspricht, was einer nachhaltigen langfristigen Wertschöpfung dienlich ist, können z. B. Kapitalanlagegesellschaften als Vertreter der Anleger unter Ausübung von Stimmrechten entsprechende Veränderungen bewirken (Stewardship-Prinzip).